

# Lösungshinweise

## Abschnitt A: IV (Deliktsrecht)

### 1. materielles Recht

#### A/IV

RA kann Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung) und nach § 7 Abs. 1, 2 StVG (Halterhaftung) sowie nach § 18 StVG (Fahrerhaftung) für alle ihm im Zusammenhang mit dem Unfall entstandenen Schäden verlangen.

---

#### 01

VK hat einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten für das Regenschutzhäuschen i. H. v. 4.700,00 € gegen LS nach § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung), §§ 7, 18 StVG (Halter- und Fahrerhaftung). Ein Anspruch des VK gegen RA scheidet nach § 823 BGB mangels Verschulden des RA aus. Zwar ist der Schaden der VK bei Betrieb des Kraftfahrzeuges (Ausparken des RA) entstanden (vgl. § 7 Abs. 1 StVG). Allerdings scheidet die Haftung des RA an § 7 Abs. 2 StVG, weil das Schleudern gegen das Regenschutzhäuschen ein unabwendbares Ereignis ist.

---

#### 02

- a) Nein, weil AV weder Halter, noch Fahrer des Kraftfahrzeuges war.
- b) Nur aufgrund der Anspruchsgrundlage von § 115 Abs. 1 VVG i.V.m. §§ 1, 3 a PflVG kann RA direkte Ansprüche gegen die AV-Versicherung geltend machen.

---

#### 03

13.688,00 €, weil der Geschädigte nach der Rechtsprechung des BGH bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes verlangen kann. RA hat die Mehrwertsteuer für die Reparatur aufgewandt, so dass er nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB den Nettobetrag zzgl. der für die Reparatur aufgewandten Umsatzsteuer verlangen kann.

---

#### 04

Der Eigentümer eines privat genutzten Pkw, der die Möglichkeit zur Nutzung seines Pkw's einbüßt, hat auch dann einen Nutzungsersatzanspruch, wenn er kein Kfz anmietet. Voraussetzung ist eine fühlbare Beeinträchtigung, d. h. ein entsprechender Nutzungswille und eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit des RA. Dies ist hier gegeben. Allein die Tatsache, dass RA die Möglichkeit nutzt, mit dem Fahrrad zu fahren, lässt den Nutzungsersatz nicht entfallen.

---

#### 05

- a) 2.000,00 € (§ 249 Abs. 1 S. 2 BGB)
- b) Nein, weil Nutzungsersatz nicht fiktiv berechnet werden kann, d. h. Nutzungsersatz steht nur demjenigen zu, der tatsächlich (infolge Reparatur/Verschrottung) auf sein Auto verzichtet.

---

#### 06

Nein. Hier handelt es sich um sog. frustrierte Aufwendungen, für die die Rechtsprechung keinen Ersatz gewährt. Ein Ersatzanspruch wegen entgangener Gebrauchsvorteile und Nutzungsmöglichkeit besteht dann nicht, wenn nicht unmittelbar in den Gegenstand des Gebrauchs bzw. der Nutzung eingegriffen wird. Demgemäß werden Aufwendungen, die unabhängig von dem Haftungsgrund infolge des schädigenden Ereignisses fehlgeschlagen sind, grundsätzlich nicht als Schadenspositionen anerkannt.

---

#### 07

Ja; weil hier unmittelbar in die Nutzungsmöglichkeit eingegriffen wird und der Substanzwert der Konzertkarte damit zerstört wurde.

---

**08**

Ein Schadensersatzanspruch kommt allenfalls nach § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung) in Frage. Allerdings scheitert die Haftung der JD hier am notwendigen Verschulden.

---

**09**

Der Umstand, dass die Verletzung auf das Handeln eines Dritten (Schreckreaktion JD) zurückzuführen ist, unterbricht den Kausalzusammenhang zwischen dem verkehrswidrigen Handeln der LS und der Verletzung des PD nicht. PD hat daher grundsätzlich einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung) und §§ 7 Abs. 1, 18 StVG i. H. v. 60,00 € gegen LS. Die darin enthaltene Mehrwertsteuer steht ihm nur zu, wenn er das Spielzeug auch erwirbt. JD ist kein Schaden entstanden, so dass ein Schadensersatzanspruch ausscheidet.

---

### 3. Zwangsvollstreckungsrecht

**01**

a)

- Titel: Vorläufig vollstreckbares Endurteil § 704 ZPO liegt vor.
- Vollstreckungsklausel: §§ 724, 725 ZPO – muss durch RK beantragt werden. Die Vollstreckungsklausel wird vom Urkundsbeamten des Gerichts erteilt.
- Zustellung: Das Urteil wird von Amts wegen zugestellt. Es ist jedoch auch eine Parteizustellung möglich (§ 750 Abs. 1 ZPO).

Das Urteil ist gemäß § 709 ZPO nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Daher muss RK entweder die Rechtskraft des Urteils abwarten und sich einen entsprechenden Rechtskraftvermerk auf dem Urteil eintragen lassen oder die Sicherungsvollstreckung betreiben (§ 720 a ZPO) oder die im Urteil ausgewiesene Sicherheit stellen.

- b) Soweit RK keine konkreten Informationen über die Vermögensverhältnisse der LS vorliegen, kann sie gemäß § 802a ZPO den Gerichtsvollzieher beauftragen mit
- dem Versuch der gütlichen Erledigung (§ 802b ZPO)
  - der Einholung der Vermögensauskunft (§ 802 c ZPO)
  - ggf. der Einholung von Auskünften Dritter über das Vermögen der Schuldner (§ 802 I ZPO) der Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen.

---

**02**

- a) RK kann gegenüber der Volksbank eine Vorphändung nach § 845 ZPO aussprechen.
- b) Diese Maßnahme muss nicht bei Gericht beantragt werden. Es reicht die Zustellung des entsprechenden Benachrichtigung über die bevorstehende Pfändung durch den Gerichtsvollzieher aus.
- c) Die Vorphändung verliert ihre Wirkung, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Vorphändung eine wirksame Vollpfändung folgt oder eine Vorphändung erneut ausgebracht wird. (§ 845 Abs. 2 ZPO).
- d) Das Vollstreckungsgericht Brandenburg ist zuständig (§ 828 Abs. 2 ZPO), weil LS dort ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

---

**03**

Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht (§§ 802f Abs. 6, 802 k Abs. 1 ZPO). Außerdem ordnet er die Eintragung von LS in das Schuldnerverzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht an, weil nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses eine Befriedigung der RK nicht zu erwarten ist (§ 882c Abs. 1 Ziff. 2 ZPO)

---

**04**

- a) Ja, gemäß Anlage zu § 850 c ZPO (Pfändungstabelle) i. H. v. € 360,47 monatlich.
- b) Dann wäre der Pfändungsfreibetrag höher, sodass lediglich € 60,83 pfändbar sind.

---

**05**

Nach § 802 d ZPO muss LS die Vermögensauskunft innerhalb von zwei Jahren nur dann erneut abgeben, wenn der Gläubiger dies beantragt und glaubhaft macht (§ 294 ZPO), dass sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners wesentlich geändert haben.

---

**06**

- a) Gemäß § 866 ZPO hat RK folgende Vollstreckungsmöglichkeiten in das Grundstück:
  - Eintragung einer Zwangssicherungshypothek auf dem Grundstück der LS
  - Zwangsversteigerung
  - Zwangsverwaltung.
- b) Zuständig für den Antrag auf Zwangsverwaltung/Zwangsversteigerung ist das Vollstreckungsgericht. Für die Eintragung der Zwangssicherungshypothek ist das Grundbuchamt zuständig.
- c) Die Eintragung einer Sicherheitshypothek setzt eine Mindestforderung von mehr als € 750,00 (§ 866 Abs. 3 ZPO) voraus.

---

**07**

Nein, nach § 867 Abs. 2 ZPO muss der Betrag der Forderung auf die verschiedenen Grundstücke des Schuldners verteilt werden. Jeder der Teile muss aber mehr als € 750,00 betragen.

---

**08**

Zwangsverwaltung oder Pfändung und Überweisung der Mietforderungen.

---

**09**

- a) Nein, weil diese Geräte unpfändbar nach § 811 Ziff. 1 ZPO sind.
- b) RK kann eine Austauschpfändung nach § 811 a ZPO durchführen lassen.